

Satzung des Vereins „Naturschutz und Heimatpflege Porta e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Naturschutz und Heimatpflege Porta e.V. Er hat seinen Sitz in Porta Westfalica. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden eingetragen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

Der Verein dient dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie der Heimat- und Kulturpflege.

Durch den Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz im Raum Porta Westfalica soll eine möglichst naturnahe Umwelt erhalten, gestaltet und entwickelt werden, die einer möglichst artenreichen Tier- und Pflanzenwelt notwendige Lebensräume sichert sowie der Bevölkerung Erholung und Entspannung bietet.

Insbesondere durch praktische Arbeit sollen Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz sowie in der Heimatpflege übernommen werden. Bei laufenden Planungen soll der Verein gegenüber, zuständigen Behörden und Institutionen beratend und begleitend tätig sein.

Die Selbständigkeit der vorhandenen Vereine, Institutionen und Initiativen bleibt unberührt.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Porta Westfalica und gegebenenfalls auf die Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen sein, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen, Treffen der Arbeitsgruppen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Es hat bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung,
- c.) die Arbeitsgruppen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins; insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über die Anträge auf Aufnahme in den Verein.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Jahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

Die Sprecher der Arbeitsgruppen werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können dann an diesen Sitzungen beratend teilnehmen; in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird.

Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder diese schriftlich beantragen.

Jedes erschienene Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
6. Festlegung der Beitragssätze und Beratung von Anträgen,
7. Satzungsänderungen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 9 Arbeitsgruppen, Einzelarbeit

Zur Durchführung besonderer Aufgaben werden Arbeitsgruppen gegründet. Die Zustimmung des Vorstandes zur Bildung einer Arbeitsgruppe ist erforderlich. Diese Zustimmung orientiert sich an den Zielsetzungen des Vereins. Die Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Sonderaufgaben können auch von Einzelmitgliedern übernommen werden, wenn dem der Vorstand zustimmt.

§ 10 Versammlungsleitung - Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Porta Westfalica. Die Stadt Porta Westfalica hat es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25.03.1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 29. Juni 93 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die vorstehende Satzung in Kraft getreten.